

**1. Satzung zur Änderung der Satzung
über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten bei Einsätzen der Freiwilligen
Feuerwehr der Stadt Oerlinghausen vom**

Der Rat der Stadt Oerlinghausen hat aufgrund §§ 7 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstaben f und i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), des § 52 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 886), geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 17. Mai 2018 (GV. NRW. S. 244) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) in seiner Sitzung am 13.09.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der Kostentarif gemäß § 4 Absatz 4 zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Oerlinghausen vom 12.07.2016 wird wie folgt geändert:

**Kosten- und Entgelttarif
zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz
für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Oerlinghausen
vom 01. Oktober 2018**

I. Personalkosten

Einsatzkraft pro Stunde	34,40 €
je angefangene Viertelstunde	8,60 €

II. Fahrzeugkosten

**Gruppe Führungsfahrzeuge und Mannschafts-
Transportfahrzeuge (ELW 1, MZF, MTF)**

pro Stunde	63,12 €
je angefangene Viertelstunde	15,78 €

Gruppe kleiner Einsatzfahrzeuge (KEF und TSF)

pro Stunde	75,98 €
je angefangene Viertelstunde	18,99 €

**Gruppe mittelgroßer Tanklösch- und
Löschgruppenfahrzeuge (LF 20, LF 24, TLF 20/40,
HLTF 20/26)**

pro Stunde	107,07 €
je angefangene Viertelstunde	26,77 €

Hubrettungsfahrzeug DLA-K 23/12

pro Stunde	209,30 €
je angefangene Viertelstunde	52,33 €

Gerätewagen Logistik 2 (GWL-L2)

pro Stunde	60,16 €
je angefangene Viertelstunde	15,04 €

III. Einsätze nach § 2 Abs. 2 Ziffer 7, 8 und 9

Pauschale je Einsatz	598,00 €
----------------------	----------

§ 2

Diese Satzung tritt am 01. Oktober 2018 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Oerlinghausen vom 24.09.2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW vom 02.09.1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Oerlinghausen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Oerlinghausen, 24.09.2018

Dirk Becker
Bürgermeister